

132. Unter welchen Umständen ist ein Handlungsreisender, der für seine Firma Gelder einzieht, trotz erfolgten Widerrufs dieser Befugnis noch als Bevollmächtigter im Sinne von § 266 Nr. 2 StGB. anzusehen, und zwar

- a) wenn er keine besondere schriftliche Vollmacht besitzt, und
- b) wenn ihm eine solche ausgestellt ist?

§GB. §§ 54, 55.

BGB. §§ 172, 173.

StGB. § 266 Nr. 2.

IV. Straffenat. Urtr. v. 18. November 1913 g. U. IV 782/13.

I. Landgericht Leipzig.

Gründe:

„1. Die Strafkammer stellt fest, daß der Angeklagte, der von der Firma Wilhelm F., G. m. b. H., als Reisender angestellt war, die in Betracht kommenden Mehllieferungen für insgesamt 351 M. 55 P. an den Kunden der Firma Gr. vermittelt hatte. Hiernach

galt der Angeklagte auch ohne besondere „Inkassovollmacht“ schon nach § 55 Abs. 2 HGB. für ermächtigt, aus dem von ihm abgeschlossenen Verlaufe den Kaufpreis einzuziehen. Wenn er demgemäß, wie die Strafkammer weiter feststellt, als Teilzahlungen auf den Kaufpreis von Gr. am 23. März 1911 100 M., am 19. Mai 1911 80 M. und am 4. August 1911 40 M. einzog, so nahm er diese Gelbbeträge als Bevollmächtigter, in Ausübung der nach § 55 HGB. dem Gr. gegenüber als bestehend anzusehenden Vollmacht entgegen, sofern ihm nicht diese im Verkehr vermutete allgemeine Vollmacht erkennbar entzogen worden war. Das Vorliegen einer Vollmacht war im Zweifel mit der Stellung des Angeklagten als Reisender verbunden. Solange die Firma Wilhelm F. ihn als ihren Reisenden auftreten ließ, erklärte sie damit stillschweigend nach der maßgebenden Auffassung des Verkehrs, § 54 HGB., mangels einer entgegenstehenden einschränkenden Erklärung, daß sie ihn zur Empfangnahme von Geldern im Sinne von § 55 HGB. bevollmächtige.

Diese nach der Verkehrsauffassung dem Reisenden als solchem zukommende Vollmacht kann aber vom Geschäftsherrn beschränkt und widerrufen werden und zum Widerruf der aus der bloßen Stellung des Reisenden nach § 55 HGB. vermuteten Bevollmächtigung ist jede Form geeignet, die im Verkehr ausreichend verdeutlicht, daß die vermutete Vollmacht nicht besteht, die den Kunden den Mangel der Vollmacht erkennen läßt. Einen solchen erkennbaren Widerruf hat die Firma aber bewirkt, wenn sie, wie die Strafkammer für erwiesen annimmt, durch Ausdruck auf ihren Rechnungen bekannt machte, daß ihren Reisenden die Empfangnahme von Geld untersagt sei. Damit war die nach der Auffassung des Verkehrs vorhandene Vermutung in einer auch für den Verkehr genügend erkennbaren Weise beseitigt. Die Strafkammer nimmt überdies für erwiesen an, daß Gr. bereits durch die Rechnungen vom 25. Januar 1911 und 22. Februar 1911, also jedenfalls vor der am 23. März 1911 erstmalig geleisteten Zahlung hiervon Kenntnis erlangt hat. Hiernach galt der Angeklagte auf Grund der von ihm innegehabten Stellung als Reisender nach § 55 HGB. jedenfalls auch dem Gr. gegenüber nicht mehr als Bevollmächtigter und besaß aus diesem Rechtsgrund keine Befugnis mehr zur Empfangnahme von Gelbbeträgen aus den von ihm abgeschlossenen Geschäften. Diese

allgemein von der Firma für ihre Reisenden abgegebene Erklärung verlor aber ihre Geltung für den Angeklagten im besonderen auch nicht etwa dadurch, daß die Firma über Gelder, die er trotz mangelnder Vollmacht von den Kunden vereinnahmt und an die Firma abgeführt hatte, ohne Widerspruch quittierte. Denn die Firma hatte keine Veranlassung, die am 22. Februar 1911 und am 21. März 1911 geleisteten Zahlungen des Gr., die vor der ersten Teilzahlung der 100 M vom 23. März 1911 lagen, zurückzuweisen, und es blieb selbstverständlich auch fernerhin den Kunden unbenommen, den Angeklagten als ihren Beauftragten und Boten zur Übermittlung des Geldes auf ihre Gefahr zu benutzen. Aus der Quittungserteilung allein durfte daher Gr. noch nicht schließen, daß die allgemeine Erklärung der Firma für den Angeklagten keine Geltung haben solle (Entsch. des RDStG.'s Bd. 19 S. 127; Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch (8. Aufl.) Bd. 1 S. 243 Anm. 10). Eine entgegenstehende Auffassung wird auch von der Strafkammer nicht vertreten, die die Vorschrift des § 55 Abs. 2 HGB. überhaupt nicht in den Kreis ihrer Erwägungen zieht.

2. Neben § 55 HGB. kommt aber noch eine andere Quelle für die Inkassovollmacht des Angeklagten in Betracht, als seine Bestellung zum Reisenden. Die Strafkammer nimmt nämlich an, daß der Angeklagte auch eine besondere schriftliche Vollmachtsurkunde über seine Befugnis zur Empfangnahme von Geld seitens der Firma übergeben erhalten hatte. Ob diese Sondervollmacht nur den in § 55 Abs. 2 HGB. vorgesehenen Umfang hatte oder zur Empfangnahme auch anderer Gelder berechtigte, wird im Urteil nicht festgestellt, ist aber im vorliegenden Falle auch ohne Belang, da es sich nur um Empfang von Geldern aus dem vom Angeklagten abgeschlossenen Verlaufe handelt. Hatte aber die Firma dem Angeklagten noch eine besondere Inkassovollmacht erteilt, so kommen für deren Erlöschen auch die hierfür geltenden Rechtsgrundsätze des Bürgerlichen Gesetzes in Betracht.

Nach § 172 Abs. 2 BGB. bleibt die Vertretungsmacht bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt worden ist. Weder das eine noch das andere ist hier geschehen, wie sich aus den Urteilsfeststellungen entnehmen läßt. Der Angeklagte ist vielmehr im Besitze der Vollmachtsurkunde verblieben,

hat sie auch am 27. Februar 1911 zum Nachweise seiner Bevollmächtigung noch dem Gr. vorgelegt. Hiernach war der Angeklagte trotz Erlöschens seines Auftragsverhältnisses nach innen im Verhältnis zur Firma F. noch deren Vertreter nach außen und auf Grund dieser besonderen Vollmachtserteilung weiter berechtigt, Gelder für die Firma in Empfang zu nehmen, sofern nicht auch diese Vertretung mit Rücksicht auf den mangelnden guten Glauben bei Gr. diesem gegenüber nach § 173 BGB. für weggefallen zu erachten wäre. Ob Gr. den Widerruf der dem Angeklagten erteilten Vollmacht bei seinen Zahlungen kannte oder kennen mußte, ist eine Frage tatsächlicher Feststellungen. Die Strafkammer nimmt an, daß nach den Umständen des Falles Gr. aus den Aufdrucken auf den Rechnungen, die sich auf alle Reisende allgemein bezogen, nicht schließen mußte, daß dadurch auch die besonders dem Angeklagten erteilte Inkassovollmacht erloschen sei. Diese Annahme ist nicht rechtsirrig. Denn die Aufdrucke können sehr wohl ausreichen, die bloße Vermutung der Bevollmächtigung aus § 55 Abs. 2 HGB. zu beseitigen, nicht aber das Weiterbestehen einer Sondervollmacht, wie es durch den Besitz einer Vollmachtsurkunde dargetan und vom Gesetze nach § 172 Abs. 2 BGB. anerkannt wird. Hiernach bewendete es bei der Regel dieser Vorschrift und der Angeklagte blieb, trotz der unterstellten Zurücknahme der Vollmacht, nach außen hin noch Bevollmächtigter der Firma. Dann aber ist die Annahme der Strafkammer, daß sich der Angeklagte des Vergehens nach StGB. § 266 Ziff. 2 schuldig gemacht habe, zutreffend und es bedarf keines Eingehens auf die vom Verteidiger erhobenen Angriffe gegen das Urteil Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 14 S. 184 (186, 187) (vgl. Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 36 S. 133 [135]). Im vorliegenden Falle ist auf Grund von § 172 Abs. 2 BGB. und weil § 173 das. nicht einschlägt, der Fortbestand der Bevollmächtigung anzunehmen und damit die Voraussetzung für § 266 Nr. 2 StGB. gegeben. . . .“